### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Havelberg (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBI. LSA S. 166), i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 26. Mai 2019 (GVBI. LSA S. 116) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die nachfolgende Entschädigungssatzung der Hansestadt Havelberg.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt Berufenen in den Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend.

Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für die Stadtratsmitglieder 98,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 16,00 Euro je Rats- bzw. Ausschusssitzung und Tag.

### § 4 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 122,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten wird dem Stellvertreter für die darüber hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gewährt.

# § 5 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro.

Sollten beide Funktionen auf ein und dieselbe Person entfallen, erhält diese eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 Euro für die Wahrnehmung beider Funktionen.

# § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Mitglieder der Ortschaftsräte (nicht die Ortsbürgermeister) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag beträgt für die Mitglieder der Ortschaftsräte 18,00 Euro.

# § 7 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag beträgt für die Ortsbürgermeister 180,00 Euro.
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat verhindert, so erhält sein Stellvertreter für die darüber hinausgehende Zeit den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

# § 8 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat als Mitglieder in die beratenden Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Ausschusssitzung und Tag.

### § 9 Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

# § 10 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.
- (4) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro.
- (5) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einer zulässigen Nebentätigkeit nachgehen.
- (6) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, und keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können, wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 16,00 Euro pro Stunde ersetzt.
- (7) Ersatz des Verdienstausfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
  - Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
  - 1. Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte,
  - Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Unternehmungen, zu denen die Anspruchsteller von der Hansestadt Havelberg entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

### § 11 Erstattung der Reisekosten

- (1) Die in ein Ehrenamt Berufenen erhalten Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übernachtungskosten werden nur erstattet, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese unvermeidbar waren.

# § 12 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird zweimal im Jahr (Ende des 1. und 2. Halbjahres) und der Verdienstausfall auf Antrag gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsb\u00fcrgermeister, l\u00e4nger als drei Monate ununterbrochen nicht ausge\u00fcbt, entf\u00e4llt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr die \u00fcber drei Monate hinausgehende Zeit. \u00dc\u00fcbt ein Ortsb\u00fcrgermeister seine ehrenamtliche T\u00e4tigkeit l\u00e4nger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entf\u00e4llt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr die \u00fcber einen Monat hinausgehende Zeit.

#### § 13 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

# § 14 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg richtet sich nach den Festlegungen in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg.

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des VII. Abschnitts – Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und entgangener Arbeitsverdienst - der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 09.10.2014 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2019

Poloski	Siegel
Bürgermeister	_